



SATZUNG

der Bayern-Pfalz-Stiftung

in der ab 1. Januar 1979 gültigen Fassung

Die Stiftung wurde durch Stiftungsgeschäft vom 2. Dezember 1974 durch den Vorstand des Landesverbandes der Pfälzer in Bayern e.V. errichtet.

(Beschluss der Mitgliederversammlung des Landesverbandes vom 15. November 1974 und vom 17. November 1978; KMS vom 10. Dezember 1974 Nr. V/2 - 2/200308 und vom 2. Mai 1979 Nr. V/2 – 2/61020; geändert vom Stiftungsvorstand in § 7, Satz 1 am 13.02.2004).

§ 1

Name und Sitz

Die Stiftung führt den Namen: „Bayern-Pfalz-Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in München. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung begabter und bedürftiger junger Menschen aus dem Gebiet des Regierungsbezirkes Pfalz in den Grenzen von 1918 mit einmaligen oder laufenden Beihilfen für die Fortsetzung oder den Abschluss einer Ausbildung an bayerischen Bildungseinrichtungen, unter anderem für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten, wie z.B. Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften, Durchführung von Forschungsprojekten. Als Pfälzer im Sinne dieser Bestimmungen gelten in der Pfalz Geborene oder von einem Pfälzer Elternteil Abstammende beiderlei Geschlechts. Soweit die Mittel reichen, können auch andere natürliche oder juristische Personen für Arbeiten oder Vorhaben, welche die Beziehungen zwischen Bayern und der Pfalz oder ein pfälzisches Thema zum Gegenstand haben, mit einmaligen oder laufenden Zuwendungen oder mittels Verleihung von Preisen gefördert werden.

Bei Verwirklichung des Stiftungszweckes verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften. Sie ist dabei selbstlos tätig.

§ 3

Einschränkungen

Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Den durch die Stiftung Begünstigten ist als moralische – nicht rechtliche – Verpflichtung aufgegeben, je nach ihren Möglichkeiten, die von ihnen von der Stiftung gewährten Zuwendungen ganz oder teilweise wieder zurückzuzahlen.

§ 5

Grundsätze und Einzelheiten der Stipendienvergabe bestimmt der Stiftungsvorstand.

§ 6

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Nettoerträge des Stiftungsvermögens, die Rückflüsse aus der Stipendienvergabe und etwaige freiwillige

Zuwendungen zur Verfügung: letztere, soweit sie zum sofortigen Verbrauch verwendet werden dürfen und nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 7

Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) besteht zum 31.05.2003 aus EUR. 420.793,22 in Wertpapieren.

Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist Grundstockvermögen und in seinem Wertbestand zu erhalten.

§ 8

Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus drei natürlichen Personen, die vom Stifter bestellt werden. Der Stifter bestimmt auch den Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Das Amt erlischt mit der Bestellung des Nachfolgers.

Die Mitglieder des Vorstandes sollen in Bayern lebende Pfälzer sein und nach Möglichkeit ihren Wohnsitz in München oder Umgebung haben. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt und gehalten, Nachfolger für den Fall ihres Ausscheidens dem Stifter aus dem in Abs. 2 angesprochenen Kreis zu benennen. Wenn dies nicht geschehen oder ihre Bestimmung nicht zu verwirklichen ist, beruft der Stifter einen Nachfolger.

§ 9

Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes sind vom Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Mindestens einmal im Jahr muss eine Sitzung in München stattfinden. Der Vorsitzende lädt unter Beifügung der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage.

§ 10

Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn – auch ohne eine vorhergehende Einladung – sämtliche Mitglieder oder wenn nach ordnungsgemäßer Ladung 2 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Beschlüsse können in entsprechender Anwendung der Sätze 1 und 2 auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

§ 11

Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung der Stiftung im Außenverhältnis (§ 26 BGB) ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes allein berechtigt. Dem Stiftungsvorstand obliegt die Verwaltung des Grundstockvermögens der Stiftung und dessen Erträge. Er erstellt den Voranschlag sowie die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht.

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden vom Vorsitzenden geführt. Die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes ist ehrenamtlich. Persönliche Auslagen werden aus den Erträgen des Stiftungsvermögens ersetzt.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern. Dieser sind jährlich der Voranschlag, die Jahresrechnung und Vermögensübersicht vorzulegen.

§ 13

Erlöschen der Stiftung

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Restvermögen an den Bund der Pfalzfreunde in München, der es in einer dem Stiftungszweck oder seinem eigenen Satzungswerk entsprechenden Weise zu verwenden hat.